



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr
Schenke, Uwe
Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
20.01.2016

Beantwortung der Anfrage AF-0184/2016

Sehr geehrter Herr Schenke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, also auch Kinder, erhalten nach dem SGB II Sozialgeld wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Die Entwicklung der Anzahl der Kinder in BG zeigt diese Tabelle bis 2014.

Jahresdurchschnitt	Kinder unter 18 Jahren ¹⁾	davon			
		unter 3 Jahre	3 bis unter 7 Jahre	7 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre ¹⁾
	1	2	3	4	5
JD 2010	1.297	291	330	508	168
JD 2011	1.405	303	391	562	149
JD 2012	1.326	280	359	541	145
JD 2013	1.355	297	351	557	149
JD 2014	1.296	246	344	553	154

Für 2015 liegen noch keine statistischen Jahreswerte vor. Eine eigene Berechnung ergibt diese Durchschnittswerte für den Zeitraum von Januar-September 2015:

JD 2015 (Jan.-Sept)	1.248	222	342	545	138
---------------------	-------	-----	-----	-----	-----

Ein abschließender Vergleich 2015 mit den Vorjahren ist also noch nicht möglich.

Zu 2:

Gemäß § 22 Abs.1, Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) **670-800**

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate, vgl. § 22 Abs.1, Satz 3 SGB II. Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss jedoch nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre, § 22 Abs.1, Satz 4 SGB II.

Unter Anwendung der Richtlinie der Stadt Eisenach zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende i.V.m. den gesetzlichen Vorgaben des § 22 SGB II gewährt das Jobcenter Eisenach den Leistungsberechtigten bzw. den Bedarfsgemeinschaften Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sofern sie angemessen sind. Überschreiten die Kosten die Angemessenheitsgrenze, wird unter Beachtung des physischen Existenzminimums im Einzelnen geprüft, ob Gründe (z.B. Umzug verursacht Mehrausgaben, Krankheit/Behinderung, Umzug wäre unsozial, gegenwärtiger Wohnungsmarkt etc.) vorliegen, die im Einzelfall eine Kostenübernahme rechtfertigen. Liegen keine Besonderheiten des Einzelfalls vor, nach denen über dem Richtwert liegende Unterkunfts-kosten angemessen sind, werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, ihre Kosten binnen von sechs Monaten zu senken. Nach Ablauf der Frist werden die Unterkunfts-kosten auf das angemessene Maß reduziert, es sei denn dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunfts-kosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar. Praktisch heißt dies, der Leistungsberechtigte kann entscheiden ob er die Kosten durch Umzug senkt oder aus den anderen Geldleistungen ausgleicht.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Eisenach üben ihr Ermessen im Rahmen des gesetzlichen Rahmens sehr pflichtbewusst aus. Es sind keine Fälle von Umzügen wegen unangemessener Kosten i.S.d § 22 SGB II i.V.m. der Richtlinie der Stadt Eisenach bekannt. Eine Statistik hierüber wird nicht geführt. Mir selbst ist keine Beschwerde diesbezüglich bekannt.

Zu 3:

In den Jahren 2012 bis 2015 wurden jeweils für die folgende Anzahl von Kindern ganzjährig oder für einen Teil des jeweiligen Kalenderjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gem. § 90 Abs. 3 übernommen:

2012: 592 Kinder
2013: 611 Kinder
2014: 639 Kinder
2015: 613 Kinder

Zu 4:

Im vergangenen Kindergartenjahr 2014/2015 nahmen von 1749 anspruchsberechtigten Kindern von zwei Jahren bis zum Schuleintritt 1600 Kinder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch. Dies entspricht einer Quote von 91,48%.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin